

# Was uns Menschenrechte bedeuten – Humanitäre Interventionen und der unbedingte Schutz der Menschenrechte (Kommentar)

*Dennis Wildfeuer*

Spricht man über internationale Politik, teilen die meisten Menschen zwei Grundannahmen, zwischen denen eine grundlegende Spannung besteht: Gewaltlosigkeit und Frieden dürfen nicht geopfert werden; auf der anderen Seite gilt es aber, Menschen zu schützen, die massiv unter Menschenrechtsverletzungen leiden – sie zu schützen kann aber bedeuten, dass im äußersten Fall auch auf militärische Gewalt zurückgegriffen werden muss. Im vorliegenden Aufsatz widmet sich Arnd Pollmann der Frage, welchen Beitrag die praktische Philosophie leisten kann, um das sich daraus ergebende, vermeintliche Dilemma zu lösen: Sollte man sich zugunsten eines grundlegenden Pazifismus entscheiden, oder dem unbedingten Schutz der Menschenrechte den Vorzug geben?

Pollmanns Argumentation, in der er für einen Menschenrechtsschutz plädiert, baut wesentlich darauf auf, dass staatliches Handeln grundlegend durch den souveränen Volkswillen legitimiert sei. Wird dieser Volkswille missachtet – und zwar so fundamental, dass von einer massiven Menschenrechtsverletzung die Rede sein kann – und alle Mittel der internationalen Staatengemeinschaft zur Unterbindung dieser Verletzungen versagen, kann eine militärische Intervention zur Ultima ratio werden. Dieser menschenrechtliche Pazifismus, den Pollmann damit skizziert, zeigt einen praktisch-philosophischen Ausweg aus dem Ausgangsdilemma. Ohne die Konsequenzen dieser Position ablehnen zu wollen, scheint mir aber der Argumentationsweg über die Frage nach der Legitimation staatlichen Handelns mit begrifflichen Problemen behaftet zu sein. Um zu zeigen, wo ich diese Probleme in der Argumentation sehe, werde ich im Folgenden zunächst Pollmanns menschenrechtlichen Pazifismus kurz skizzieren. Zum Schluss dieses Kommentars soll eine andere Möglichkeit grob angerissen werden, die das politische Ergebnis von Pollmanns

Position beibehält, sich der Auflösung des Ausgangsdilemmas allerdings über die Frage nähert, was es uns bedeutet, Menschenrechte zu haben.

## I. Der menschenrechtliche Pazifismus

Im vorliegenden Beitrag identifiziert Pollmann das Ausgangsproblem präziser als den „weltpolitisch folgenreiche[n] Webfehler [im] Gründungsakt der Vereinten Nationen“<sup>1</sup>, denn die oben angesprochene Spannung entspricht der zweifachen Zielsetzung dieser: Mit ihrer Gründung geht zum einen der Anspruch einer globalen Friedenssicherung einher, zum anderen sollen die Menschenrechte weltweit geschützt werden. Das mag unter idealen weltpolitischen Bedingungen auch möglich sein: Frieden ermögliche den Schutz der Menschenrechte, während der Schutz der Menschenrechte gleichermaßen eine friedliche Welt begünstige. Ein Blick in die Zeitungen zeigt allerdings, dass die weltpolitischen Bedingungen fern eines Ideals sind, in dem diese Wechselwirkung sich selbst trägt. Daraus resultiere ein vermeintliches Dilemma: Entweder entscheide man sich für die konsequente Friedenssicherung und damit für einen „radikalen Pazifismus“, womit im Zweifelsfall die Garantie unverlierbarer und unveräußerlicher Menschenrechte fallen gelassen werden müsse. Oder es werde ein konsequenter Menschenrechtsschutz zu Ungunsten eines „radikalen Pazifismus“ verfolgt.

Da aus praktisch-philosophischer Perspektive nur dann ein Dilemma vorliegt, wenn beide verfügbaren Optionen gleichermaßen schwer wiegen und die Entscheidung für eine ebenso schlecht wäre wie die für die jeweils andere, liegt Pollmanns erster Schritt der begrifflichen Analyse des Problems darin, ihm den Dilemma-Charakter abzusprechen. Dies sehe man bereits in den Ursprüngen der Menschenrechte. Sie wurden (und werden) nicht etwa aus Großzügigkeit der Repräsentanten des Staates gewehrt, sondern in einem revolutionären Akt seitens der Bürgerinnen und Bürger erklärt. Indem Regierungen staatliche Gewalt übertragen wird, dienen Menschen- bzw. Bürgerrechte als eine Rückversicherung gegen staatliche Willkürherrschaft: „Der revolutionäre Kampf um Menschenrechte mobilisiert von Beginn an eine Art Gegengewalt gegen staatliche Willkürge-  
walt“<sup>2</sup>, womit nach Pollmann die Grundforderung des radikalen Pazifis-

<sup>1</sup> Pollmann in diesem Band, 162.

<sup>2</sup> Pollmann in diesem Band, 170.

mus – unbedingte Gewaltlosigkeit – schon mit dem politischen Anliegen der Menschenrechte unvereinbar ist.

Auch wenn die Erklärung von Menschenrechten im (historischen) Kern immer schon ein revolutionärer Akt ist<sup>3</sup>, bedeute das nach Pollmann jedoch keine grundlegende Absage an jeglichen Pazifismus. Vielmehr sei lediglich ein radikaler Pazifismus abzulehnen. Zum einen missachte dieser die grauenhaften Folgen, die schwerste Menschenrechtsverletzungen für die Betroffenen haben. Und zum anderen ermögliche er diese auch, indem auf einen Schutz der Menschenrechte verzichtet wird. Der menschenrechtliche Pazifismus, wie Pollmann seine Position nennt, soll hingegen nicht nur diese Konsequenzen vermeiden, sondern auch zwei grundlegenden Eigenschaften staatlicher Herrschaft gerecht werden. Das erste ist der empirische Fakt, dass Staaten (mindestens) zwei Souveränitätsrechte bereits aufgegeben haben: Mit dem Verbot von Angriffskriegen haben sie an außenpolitischer Souveränität eingebüßt und mit der Anerkennung der Menschenrechte, die ebenfalls mit einer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen einhergeht, auch an innenpolitischer, indem Regierungen mit ihrer Bevölkerung nicht willkürlich verfahren dürfen. In Anbetracht der Wurzeln der Menschenrechte, d.h. dem ursprünglichen Akt der Erklärung dieser durch die Bürgerinnen und Bürger als Rückversicherung für die Übertragung staatlicher Macht, beruhe die Legitimation staatlicher Gewalt auf der Souveränität des Volkes und müsse damit Ausdruck eines so verstandenen Volkswillens sein. Dies ist zugleich die zweite, politisch-philosophische Eigenschaft staatlicher Herrschaft, der ein menschenrechtlicher Pazifismus gerecht zu werden versucht. Daraus folge eben auch, dass

*Staaten und Regierungen [...] seitens anderer Staaten und damit nach außen hin nur dann als souverän zu achten [sind], wenn sie jeweils in ihrem Innern demokratisch nach dem Prinzip organisiert und legitimiert sind: Alle Gewalt geht vom Volke aus*<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das bedeutet natürlich nicht automatisch, dass es sich auch um einen gewaltsamen Akt handelt. Da die realen historischen Hintergründe aber als Argumentationspunkt gewählt wurden, sollte auch nicht vergessen werden, dass die neuzeitlichen Menschenrechtserklärungen nicht auf unblutigem Boden fußen; vielmehr mussten sie gegen staatliche Repression erklärt werden – sowohl die englische, amerikanische als auch französische Revolution stehen dafür Pate.

<sup>4</sup> Pollmann in diesem Band, 170.

Werden von einer Regierung also massive Menschenrechtsverletzungen begangen, entfällt damit auch die Legitimation dieser Regierung, da eben die Wahrung der Menschenrechte die erklärte Bedingung für die Ausübung staatlicher Gewalt ist. Kurzum: Das staatliche Handeln kann in diesem Fall nicht dem demokratischen Volkswillen entsprechen, wodurch mit dem Verwirken innerer Souveränität durch Missachtung der Menschenrechte auch die äußere Souveränität des Staates verwirkt wird.

Dadurch, dass die Staaten sich durch internationale Verträge gegenseitig auf die Achtung der Menschenrechte verpflichten und das Eingehen dieser Verträge als Regierungshandlung selbst Ausdruck des souveränen Volkswillens sei, sind es Pollmann zufolge auch die Bürgerinnen und Bürger selbst, die die internationale Staatengemeinschaft dazu autorisieren, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und zu sanktionieren. Wenn die Bevölkerung bei schwersten Menschenrechtsverletzungen selbst nicht mehr in der Lage ist, gegen das sie unterdrückende Regime effektiv aufzubegehren, wären damit auch humanitäre Interventionen durch die internationale Staatengemeinschaft als *Ultima ratio* durch die Bürgerinnen und Bürger legitimiert.

Der eben skizzierte menschenrechtliche Pazifismus Pollmanns fußt damit zum einen auf dem demokratischen Volkswillen, der staatliche Herrschaft und Souveränität erst legitimiert und zum anderen auf dem Geflecht zwischenstaatlicher Verpflichtungen, basierend auf Menschenrechtsverträgen, die selbst wieder Ausdruck des Volkswillens sind. Damit handelt es sich bei Pollmanns Position noch immer um die eines Pazifismus, jedoch eines gemäßigten. Zwischenstaatliche Gewalt und Kriege bleiben geächtet, da sie die Volkssouveränität der betroffenen Staaten verletzen. Zugleich findet eine Auflösung des vermeintlichen Ausgangsdilemmas, das zu Beginn beschrieben wurde, zugunsten eines unbedingten Menschenrechtsschutzes statt: Schwerste Menschenrechtsverletzungen können, wenn alle anderen politischen wie wirtschaftlichen Mittel zuvor ausgeschöpft wurden, als letzter legitimer Grund für Gewalt und damit militärische Interventionen dienen. Was hingegen aufgegeben wird, ist ein „weltfremder“ radikaler Pazifismus, der das Schicksal derer, die unter massiven Menschenrechtsverletzungen leiden, zu ignorieren scheint.

## II. Menschenrechte und Demokratie

Arnd Pollmanns menschenrechtlicher Pazifismus scheint mir seine argumentative Stärke daraus zu gewinnen, dass er zwei Intuitionen gerecht wird, die aufgeklärten Bürgerinnen und Bürgern gemein sein dürften. Zum einen ist spätestens mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges das Bewusstsein gewachsen, dass gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu einem nicht tragbaren Elend führen, das in der Formulierung des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ als völkerrechtlicher Straftatbestand und in der Gründung der Vereinten Nationen seinen Ausdruck gefunden hat. Zum anderen muss dieses Bewusstsein gegen jene verteidigt werden, die sich eines solchen Verbrechens schuldig machen.<sup>5</sup> Die „Herrschaft des Rechts“, wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert wird, müsse die Menschenrechte schützen. Und dieses Recht, folgt man Pollmanns Argumentation, gilt es bei schwersten Menschenrechtsverletzungen, wenn alle anderen nicht-gewalttätigen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, als Ultima ratio auch mit militärischen Interventionen zu sichern und zu verteidigen.

So sehr ich selbst diese Intuitionen teile, so sehr unterliegen sie auch einer entscheidenden Bedingung: Will man das vermeintliche Ausgangsdilemma zugunsten eines Menschenrechtsschutzes auflösen, entscheidet man sich, wie Pollmann es auch selbst formuliert, für einen „universellen“ Geltungsanspruch der Menschenrechte<sup>6</sup>. Und wenn die Menschenrechte als Versicherung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der durch sie, d. i. den souveränen Volkswillen, legitimierten staatlichen Herrschaft dienen, bedeutet ein universeller Geltungsanspruch der Menschenrechte auch, dass diese Form der Legitimation staatlicher Macht universell ist. Deutlicher wird Pollmann, wenn er nach der oben zitierten Stelle weiter schreibt:

*Eine Regierung jedoch, die massiv Menschenrechte missachtet, kann gerade nicht länger als Ausdruck des demokratisch geeinten Volkswillens verstanden werden. Sie ist vielmehr als ein gewalttätiger*

<sup>5</sup> Besonders im Zuge der Katastrophe in Aleppo im syrischen Bürgerkrieg hörte man häufig davon, dass man sich schuldig mache, würde man nur hin- oder sogar wegschauen. Mit diesem „man“ ist zumeist die internationale Staatengemeinschaft gemeint.

<sup>6</sup> Pollmann in diesem Band, 161.

*Feind der Demokratie zu betrachten, der deshalb mit einer gewissen Gegengewalt rechnen muss.*<sup>7</sup>

Dahinter steht mehr oder weniger explizit die Annahme, dass die Demokratie nicht nur eine Voraussetzung für den effektiven, innerstaatlichen Schutz der Menschenrechte ist, sondern auch, dass die Achtung der Menschenrechte ebenso die Achtung demokratischer Strukturen voraussetzt. Diese Annahme mag vielleicht empirisch haltbar sein. Begrifflich scheint mir dieser Zusammenhang jedoch nicht so offensichtlich zu sein. Und eben das ist die Grundannahme, auf dem die gerade angesprochenen Intuitionen fußen: Staatliche Herrschaft sei nur dann legitim, wenn sie einem souveränen und demokratischen Volkswillen entspricht. Wenn diese Annahme hingegen wackelt, ist auch ein zentrales Argument für Pollmanns menschenrechtlichen Pazifismus in Gefahr: Die Anerkennung der Menschenrechte basiere auf dem Akt ihrer Erklärung in der Übertragung und Legitimierung staatlicher Herrschaft durch eben diesen souveränen und demokratischen Volkswillen. Fällt dieser weg, würde auch die Notwendigkeit einer Anerkennung der Menschenrechte entfallen – und damit ein wesentlicher Grund, sich auf die Seite des unbedingten Menschenrechtsschutzes und somit ihres universellen Anspruchs zu stellen. Worin sollte dieser Anspruch begründet sein, wenn die Legitimation staatlichen Handelns nicht von einem demokratisch organisierten Volkswillen abhängt? Nach Pollmann: Gar nicht, der Staat hätte keine Souveränität. Aber diesen Schritt lediglich historisch zu begründen, wie es im vorliegenden Beitrag geschieht, ist zu wenig, will man für eine begriffliche Lösung des Ausgangsproblems argumentieren.

Es wäre eine Form des Question begging, würde man die Demokratie zu einer (begrifflich) notwendigen Forderung oder Bedingung der Menschenrechte machen, indem man auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte selbst verweist. Zwar werden in deren Artikel 21 eindeutig demokratische Strukturen gefordert, aber es wäre naiv den konkreten Inhalt der Artikel der Erklärung nicht auch als kontingentes Produkt seiner historischen Umstände zu begreifen. Ansonsten würde sich zugleich das Problem ergeben, warum ausgerechnet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und nicht eine der beiden Islamischen Menschenrechtserklärungen in Hinblick auf den Menschenrechtsschutz begünstigt werden sollte. Wenn also von den Menschenrechten, die es zu schützen gilt, die Rede ist, müssen diese generisch verstanden werden. Mit ‚generisch‘

<sup>7</sup> Pollmann in diesem Band, 170.

meine ich nicht, dass sie nicht als faktische Rechte vorhanden sein müssen – das sind sie in Form verschiedenster Erklärungen und Chartas. Gemeint ist damit, dass sie in einer begrifflichen Argumentation nicht auf eine dieser Erklärungen und Chartas reduziert werden dürfen, sondern als das verstanden werden müssen, was sie grundlegend eint: Sie sind Rechte, die allen Menschen zukommen.<sup>8</sup> Dementsprechend muss zuvorderst gezeigt werden, dass Demokratie eben eine begriffliche Bedingung von Menschenrechten ist, damit keine Reduktion von Menschenrechten auf etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stattfindet. Dass das zumindest schwierig ist, will z.B. Böckenförde zeigen: Die Versuche, in verschiedenen Staaten demokratische Strukturen zu etablieren, ohne dass die soziokulturellen Voraussetzungen dafür vorhanden wären oder diese gar eine demokratische Tradition haben, zeigen (eben empirisch), dass das zumindest ein nicht allzu leichtes Unterfangen ist. Ganz zu schweigen von den Versuchen des Nation building in Staaten wie Afghanistan oder dem Irak. Konkret merkt Böckenförde an:

*Dieser [universelle] Geltungsanspruch der Menschenrechte ist unabhängig von soziokulturellen Bedingungen, von historischen und politischen Konstellationen, von Geschlecht, Rasse, Religion und Bildungsstand. Werden nun Menschenrechte und Demokratie derart miteinander verknüpft, daß Demokratie [...] eine notwendige Forderung der Menschenrechte ist, bedeutet das, daß Demokratie ebenso universal, und das heißt unabhängig von soziokulturellen Bedingungen, historischen und politischen Konstellationen, verwirklicht sein muß wie die Menschenrechte.<sup>9</sup>*

<sup>8</sup> Dass es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist, der die meisten Staaten grundlegende politische Bedeutung geben, ist dabei wie gesagt kontingent. In einer begrifflichen Argumentation bräuchte man ein ebenso begriffliches Argument, das zeigt, warum diese Erklärung einer anderen vorzuziehen ist. Solange aber keines vorliegt, kann mit generisch verstandenen Menschenrechten argumentiert werden – es sind Rechte, die allen Menschen zukommen und darin ihre Bedeutung haben. Will Pollmann zeigen, dass sie ein grundlegend demokratisches Instrument sind (wie sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vielleicht verstehen ließe), muss – erneut begrifflich – argumentiert werden, weshalb Rechte, die allen Menschen zukommen, demokratisch ausbuchstabiert werden müssen. *Dann* hätte man auch ein Argument, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur weiteren Argumentationsgrundlage zu machen.

<sup>9</sup> Böckenförde, 1998, S. 236.

Böckenfördes Punkt ist hier zugegebenermaßen ein empirischer, der in formaler Hinsicht Pollmanns historischem Ausgangspunkt ähnelt. Zwar wurden die Menschenrechte als Art Gegengewalt gegen staatliche Willkür erklärt, aber das ist kein Indiz für einen begrifflichen Zusammenhang zur Demokratie. Böckenförde verschiebt gewissermaßen die Argumentationslast: Selbst die Empirie spricht nicht zwangsläufig dafür, dass Menschenrechte und Demokratie Hand in Hand gehen; ihre Ansprüche sind bereits andere – einem politischen System einen ahistorischen Geltungsanspruch verleihen zu wollen, scheint mir in einem ähnlichen Glasperlenspiel zu enden, wie dort begriffliche Verbindungen zu suchen, wo es kaum faktische Indizien gibt.

Was Böckenförde zufolge allerdings als Voraussetzung für Menschenrechte gilt, ist eine Form der Gewaltenteilung. Um Rechte überhaupt erfolgreich einklagen zu können, sind unabhängige Gerichte notwendig – und ein Recht, das wirkungsvoll, aber nicht einklagbar sein soll, kann wohl kaum „Recht“ genannt werden. Ebenso ist es mindestens fragwürdig, wie eine Regierung ohne Kontrolle schon im Ansatz daran gehindert werden kann, menschenrechtswidrig zu handeln. Das heißt, dass die klassische Dreiteilung der Gewalten in der ein oder anderen Form eine notwendige Bedingung dafür ist, überhaupt sinnvoll von Menschenrechten zu sprechen, sofern diese nicht nur abstrakte moralische Rechte sein oder bleiben sollen.<sup>10</sup> Dass jede Form einer effektiven Gewaltenteilung jedoch einen demokratisch strukturierten Staat voraussetzt, ist damit noch nicht gesagt. Für Pollmanns Argumentation bedeutet das allerdings, dass Feinde der Demokratie auch nicht per se mit einer (selbstverständlich nicht unbedingt militärischen) Gegengewalt zu rechnen haben. Denn ein Feind der Demokratie zu sein, bedeutet dann nämlich nicht eo ipso, dass man zugleich ein Feind der Menschenrechte ist. Zugleich mögen dann die Wurzeln der Menschenrechte immer noch revolutionär in dem Sinne sein, dass sie contra einer Staatsgewalt proklamiert werden. Dass diese Staatsgewalt zur Einhaltung und Bewahrung der Menschenrechte aber demokratisch strukturiert oder legitimiert sein muss, ist sowohl historisch als auch begrifflich fragwürdig. Es sei denn, natürlich, mit „demokratisch“ ist lediglich gemeint, dass die Bürgerinnen und Bürger in irgendeiner Art

<sup>10</sup> Um hier nicht die Diskussion zu eröffnen, ob Menschenrechte in positives Recht gewandelte moralische Rechte sind oder nicht, spreche ich von „sein oder bleiben sollen“. Das lässt diesen Disput zunächst offen. Worum es mir geht: Menschenrechte müssen im Prinzip wirksame Rechte sein können und dürfen keine Gedankenspielerlei sein. Ansonsten könnte man auch die Vereinten Nationen zu Recht nur als weltfremden Debatterclub bezeichnen.

und Weise die jeweilige Form staatlicher Herrschaft gutheißen und in diesem Sinne legitimieren müssen. Dann hat das aber nicht zwangsläufig etwas mit demokratischen Strukturen zu tun.

Ein wesentliches Argument Pollmanns für militärische Interventionen als *Ultima ratio* ist die Autorisierung der internationalen Staatengemeinschaft durch das Volk, wenn dieses selbst nicht (mehr) in der Lage ist, gegen massive Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Begründet wird dieser Schritt – d. i. die Autorisierung – dadurch, dass die verschiedenen Menschenrechtsverträge, die Staaten miteinander haben, Ausdruck eines souveränen Volkswillens sind, da die Regierungen und ihr Handeln durch das Volk legitimiert sind. Das heißt, dass diese Verträge im Namen der jeweiligen Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen wurden und diese sich somit (wenngleich nicht explizit) bei der Autorisierung der internationalen Staatengemeinschaft auf diese Vertragsnetze berufen. Problematisch daran ist allerdings, was schon weiter oben angesprochen wurde: Wieder findet eine Verengung der Menschenrechte auf die faktische Allgemeine Erklärung der Menschenrechte statt. Und das wird genau dann problematisch, wenn wir einen Staat denken, der keines dieser Vertragswerke und keine Menschenrechtserklärung politisch ratifiziert hat. Zwar steht Menschenrechten (im generischen Sinne) in diesem Staat nichts entgegen; sie können sogar Legitimationsgrundlage der Staatsgewalt sein. Aber wie sollen die Bürgerinnen und Bürger die internationale Staatengemeinschaft zu Sanktionen, geschweige denn einer militärischen Intervention autorisieren, wenn es keine entsprechenden Verantwortungs-pflichten seitens der anderen Staaten und keine Pflichten des betroffenen Staates gegenüber den anderen gibt, da es eben keine internationalen Vertragswerke gibt? Ohne diese (wenngleich imaginäre) Autorisierung durch die Bürgerinnen und Bürger würde gemäß Pollmanns Argumentation keine geeignete Rechtfertigung zum (außenpolitischen) Menschenrechtsschutz in diesem gedachten Staat vorliegen.<sup>11</sup> Die Auflösung des Dilemmas zugunsten eines Menschenrechtsschutzes bedeutete damit nur eine Auflösung des Dilemmas zugunsten der Verpflichtungen, die mit einer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen einhergehen.

Doch auch gegeben den Fall, staatliches Handeln sei nur dann legitim, wenn es einem souveränen Volkswillen entspreche, stellt sich die Frage, was diesen als solchen qualifiziert. Damit ist zugegebenermaßen

<sup>11</sup> Pollmann schreibt selbst davon, dass es sich um eine „demokratiethoretische Begründung der transnationalen Autorisierung von humanitären Interventionen“ (S. 174) handelt.

ein altes demokratiethoretisches Problem angesprochen: Rousseaus Filter-Funktion, die zur *Volonté générale* führen soll,<sup>12</sup> bleibt weiter Gegenstand der Debatte, und Mills Bedenken,<sup>13</sup> wie eine Mehrheit qualifiziert über staatliche Handlungen bestimmen könnte, scheinen insbesondere in Anbetracht aktueller Ereignisse weiter zu bestehen.<sup>14</sup> Wie sollte nun eine, wenngleich nur sehr implizite, Autorisierung der internationalen Staatengemeinschaft durch die Bürgerinnen und Bürger, das heißt durch den souveränen Volkswillen, automatisch massive Menschenrechtsverletzungen zu einem letzten legitimen Grund für militärische Interventionen machen? Ebenso scheinen schwerste Menschenrechtsverletzungen, auch unter vorheriger Ausschöpfung aller anderen, gewaltfreien Mittel, nicht per se einen real-politischen Grund für militärische Interventionen zu liefern, was sich an Fällen wie Nordkorea zu zeigen scheint. Hier scheint doch ein konsequentialistischer Pazifismus als allgemeiner Konsens zu herrschen, der jedoch in anderen Fällen (zu Recht) fallen gelassen wird.

Diese zum Teil nur angerissenen Probleme, die sich aus Pollmanns Argumentation ergeben, sollen jedoch nicht gegen den menschenrechtlichen Pazifismus als pragmatische Lösung des Ausgangsdilemmas sprechen. Vielmehr scheint mir diese Position in ihren Konsequenzen ein sinnvoller Weg zu sein, will man (auch im generischen Sinne verstandene) Menschenrechte schützen. In einer philosophischen Analyse ist es jedoch schwierig, von den quasi-demokratischen, historischen Wurzeln der Menschenrechte auf die Legitimation militärischer Interventionen als *Ultima ratio* zu schließen.

### III. Was uns Menschenrechte bedeuten

Ich hatte gesagt, dass ich Pollmanns menschenrechtlichen Pazifismus als pragmatische Position für einen sinnvollen Weg halte, und glaube, dass an ihm festgehalten werden sollte. Allerdings dürfte deutlich geworden sein, dass ich bezweifle, dass es ertragreich ist, sich über die Frage nach der Legitimität staatlicher Herrschaft auf die Seite des Menschenrechtsschutzes zu schlagen. Vielmehr sollten wir uns fragen, was Menschenrechte für uns

<sup>12</sup> Siehe Rousseau, 2003.

<sup>13</sup> Siehe Mill, 2009, Kapitel 3.

<sup>14</sup> Ohne die Ereignisse explizit werten zu wollen, deuten die Kontroversen um Donald Trumps Sieg bei der Wahl zum 45. US-Präsidenten und die Ausgänge des „Brexit“ sowie des Verfassungsreferendums in der Türkei darauf hin, dass auch stabile Demokratien dieses Problem noch nicht gelöst haben.

als Individuen bedeuten bzw. was es für uns als Individuen, die jeweils ein konkretes Leben führen, bedeutet, wenn sie massiv verletzt werden.

Dazu genügt zunächst ein Blick auf die aktuelle weltpolitische Lage. In Staaten wie Deutschland haben wir das Glück, dass wir uns die Frage stellen können, wie wir unser Leben führen wollen. Und noch mehr: Wir können uns diese Frage folgenreich stellen – ihre je individuelle Beantwortung hat Folgen für unsere je individuelle Lebensführung im Rahmen der staatlichen Ordnung, in der wir uns bewegen. Anders sieht es in Staaten aus, in denen die Bürgerinnen und Bürger unter massiven Menschenrechtsverletzungen leiden. Nicht nur, dass sie andere Probleme haben, als die Frage danach, wie sie leben wollen, überhaupt zu stellen (es sei denn mit der Antwort, zu überleben). Sie haben auch in keiner Weise die Möglichkeit, diese Frage folgenreich im eben genannten Sinne zu stellen. Das Problem ist, dass die Möglichkeit, diese Frage folgenreich stellen zu können, elementar dafür ist, ein Leben als Mensch führen zu können. Kurzum: Menschenrechte sind zwar zu großen Teilen Abwehrrechte gegen staatliche Funktionsträger. Aber wesentlich ist nicht, dass ohne sie die staatliche Legitimität bröckelt, sondern dass ohne sie ein Leben als Mensch nicht möglich ist. Und Pollmann selbst gibt einen Hinweis auf diese Antwort, wenn er den radikalen Pazifismus diskutiert. In der Tat ist es zynisch, Menschenrechte als rhetorisches Instrument eines vermeintlichen westlichen Imperialismus abzustempeln. Immerhin sind es einzelne Menschen, die massiv unter starken Menschenrechtsverletzungen leiden.

Um diesen Punkt zu verdeutlichen, möchte ich zwei Positionen heranziehen, bevor ich auf die Konsequenzen dieser Grundlage für eine Entscheidung für den Menschenrechtsschutz näher eingehe. Die erste stammt von Ralf Stoecker, der in Annäherung an den Begriff der Menschenwürde zunächst fragt, worin der Schaden für jemanden liegt, dessen Würde verletzt wird. In Anlehnung an Luhmann argumentiert er:

*Moderne Gesellschaften sind dadurch charakterisiert, dass jeder Mensch in eine ganze Vielfalt wechselnder sozialer Rollen eingespannt ist. Damit dieses System aber funktionieren könne, müsse der Einzelne über diese Rollen hinaus eine Identität als Individuum aufbauen, eine eigene Persönlichkeit, die er durch die verschiedenen Rollen hindurch beibehält und die seinen individuellen Kern, sein Selbst ausmacht.<sup>15</sup>*

<sup>15</sup> Stoecker, 2010, S. 28.

Und genau das ist es auch, was Stoecker zufolge geschieht, wenn jemand unter einer Entwürdigung leidet: Er ist nicht mehr in der Lage, eine Identität als Individuum aufzubauen, geschweige denn an einer „für ihn akzeptablen Identität festzuhalten“<sup>16</sup>. Ähnlich ist es gemeint, wenn ich oben davon gesprochen habe, dass Menschenrechte es garantieren, dass die Frage danach, wie man sein Leben gestalten will, folgenreich gestellt werden kann.

Eine verwandte, wenn auch anders explizierte Position finden wir in Martha Nussbaums Capability approach.<sup>17</sup> Nussbaum beschreibt Fähigkeiten, deren Ausbildung jedem Menschen garantiert sein muss, damit dieser ein Leben als Mensch führen kann. Dies ist jedoch nicht nur durch eine adäquate Bildung und Nahrungsversorgung sicherzustellen. Im jeweiligen staatlichen Rahmen muss auch garantiert werden, dass zwischenmenschliche Fähigkeiten entwickelt werden können, damit jede und jeder als Mensch gedeihen kann.<sup>18</sup> Will man überhaupt die Frage nach der Legitimierung staatlicher Autorität stellen, so kann sie mit Nussbaum (sehr) grob so beantwortet werden: Ein Staat muss dafür garantieren, dass seine Bürgerinnen und Bürger diejenigen Fähigkeiten frei entwickeln können, die dafür notwendig sind, dass sie sich als Menschen entfalten können. Die Liste möglicher Fähigkeiten, die hierfür in Betracht kommen, kann nach Nussbaum im Konkreten auch diskursiv bestimmt sein. Wesentlich ist mir aber an dieser Stelle, dass auch in diesem Ansatz nicht die demokratische Legitimität von staatlicher Herrschaft im Zentrum steht und sich so für eine Antwort des Ausgangsdilemmas zugunsten des Menschenrechtsschutzes argumentieren lässt. Vielmehr als als Legitimationsbasis für Herrschaft zu fungieren, garantieren die Menschenrechte erst, dass Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen können, d.h. sich folgenreich die Frage stellen können, wie sie leben wollen. Dass dazu die garantierte Möglichkeit gehört, bestimmte Fähigkeiten auszubilden, die für das kompetente Stellen dieser Frage notwendig sind, ist eine Möglichkeit meinen Vorschlag zu explizieren.

<sup>16</sup> Ebd., S. 29.

<sup>17</sup> Vgl. Nussbaum, 2011.

<sup>18</sup> „Gedeihen“ ist zugegebenermaßen ein etwas seltsames Wort. Im Englischen ist von *flourish* die Rede, was auch mit „aufblühen“ und „entfalten“ übersetzt werden kann. Da es sich aber meist um (neo)aristotelische Positionen handelt, die in Anlehnung an Aristoteles von „Gedeihen“ sprechen, will ich auch hier diesen etwas sperrigen Begriff verwenden.

Um kurz zusammenzufassen, bevor ich auf die Konsequenzen dieses Vorschlags eingehe: Menschenrechte bedeuten uns etwas, weil ihre Garantie uns die fundamentale Freiheit gibt, unser Leben selbstbestimmt führen zu können. Die Frage, wie ich leben will, kann nur dann Folgen für meine Lebensführung haben, wenn meine Menschenrechte gewährleistet sind. Massive Menschenrechtsverletzungen hindern mich genau daran. Und da Menschenrechte nicht nur erklärt, sondern auch gewährleistet werden müssen, ist es zwangsläufig die Aufgabe staatlicher Gewalt, gegenüber der die Menschenrechte schließlich erklärt werden, diese zu gewährleisten. Damit ist nicht gesagt, dass es eine begriffliche Notwendigkeit ist, dass jedes staatliche Handeln Ausdruck eines souveränen Volkswillens sein muss, geschweige denn ein Staat demokratisch strukturiert sein muss. Das bedeutet auch, dass dieser hier nur grob formulierte Ansatz, der eine weit bessere Ausarbeitung bei beispielsweise Nussbaum findet, politisch-philosophisch weniger voraussetzungsreich ist als einer, der den Schutz der Menschenrechte mit einem durch einen souveränen Volkswillen ausgeübten Legitimierungsprozess begründet.

Was bedeutet ein solcher Ansatz aber hinsichtlich der Frage nach humanitären Interventionen? Pollmanns Entscheidung zugunsten des Menschenrechtsschutzes und damit auch militärischen Interventionen als *Ultima ratio* wurde dadurch motiviert, dass ein Staat seine Souveränität verwirkt, wenn sein Handeln nicht mehr Ausdruck des souveränen Volkswillens, der ihn legitimiert, ist. Dadurch, dass die Legitimationsfrage in dem von mir skizzierten Vorschlag insofern vermieden wird, als nur gesagt wird, dass die staatliche Gewalt mittels der Menschenrechte einen Rahmen schaffen muss, damit Menschen folgenreich die Frage nach der eigenen Lebensgestaltung stellen können, bleibt dieser Weg zunächst verschlossen.<sup>19</sup> Allerdings können wir uns mit Pollmanns Diagnose des radikalen Pazifismus klarmachen, weshalb massive Menschenrechtsver-

<sup>19</sup> Zugegeben: In gewisser Weise wird damit eine Form der Legitimationsfrage berührt. Allerdings auf einer anderen Ebene als Pollmann und andere sich mit ihr befassen. Mir geht es nicht darum, *wie* die politische Ordnung gestaltet ist. Genau das, versuchte ich zu argumentieren, ist keine Frage, die notwendig mit der nach der Begründung von Menschenrechten zusammenhängt. Die staatliche Legitimation, die mich hier interessieren mag, ist die von politischen Ordnungen überhaupt. *Jede* legitime staatliche Ordnung müsse aus den von mir genannten Gründen die Menschenrechte achten; meine Zweifel liegen dann folgerichtig da, wo behauptet wird, es bräuchte *keine* staatliche Ordnung; in einem zweiten Schritt (der im vorliegenden Kommentar zuerst gegangen wurde) zweifle ich daran, dass nur eine demokratische Ordnung auch eine legitime staatliche Ordnung ist, wenngleich ich sie selbst vorzichenswert finde.

letzungen dennoch einen letzten Grund für militärische Interventionen bieten können. Pollmann schreibt:

*Ist das aus Sicht des radikalen Pazifismus dann einfach ‚Pech‘ für diejenigen, die unschuldig sterben werden? Es wäre schlicht vermessenen, den ‚Kampf um Menschenrechte bereits auf theoretischer Ebene auf eine völlige Gewaltlosigkeit festzulegen. [...] Wer aber die Opfer von gewalttätigen Menschenrechtsverletzungen ihrerseits, und zwar von vornherein, zur Gewaltlosigkeit verpflichtet, führt diese Opfer wie die sprichwörtlichen Lämmer zur Schlachtbank.<sup>20</sup>*

In Anbetracht der Tatsache, dass Vertreterinnen und Vertreter des radikalen Pazifismus sich im Konfliktfall nur deshalb zuungunsten des Menschenrechtsschutzes und für absoluten Gewaltverzicht aussprechen können, weil ihre Menschenrechte geschützt sind und weil sie dadurch folgenreich die Frage stellen können, wie sie leben wollen, versagen sie dadurch anderen, deren Menschenrechte massiv verletzt werden, selbst diese Frage zu stellen. Und das wäre in der Tat ebenso zynisch, wie oben die Menschenrechte nur als rhetorisches Mittel „des Westens“ abzutun, wie Pollmann es bei manchen radikal-pazifistischen Strömungen diagnostiziert.

Wie steht es aber um die Legitimation militärischer Interventionen durch andere Staaten? Will man diese Frage nicht über die demokratische Legitimation von Regierungen beantworten, bliebe in der Tat nur ein Gebot zur Nothilfe.<sup>21</sup> Auf den ersten Blick könnte das zu schwach wirken, schließlich würde die Souveränität von Staaten weiter abgewertet. Aber in der Tat bietet ein solches Nothilfegebot sogar weitreichendere Schutzmöglichkeiten. Immer mehr nicht-staatliche Akteure verüben massive Menschenrechtsverletzungen, denen die jeweiligen Regierungen zum Teil hilflos gegenüberstehen. Sei es, weil de facto keine handlungsfähige Staatsgewalt vorhanden ist, oder sei es, weil die Staatsgewalt eine Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft ablehnt. Nähert man sich über die demokratische Legitimation staatlichen Handelns dem Ausgangsdilemma, müsste auch hier eine Autorisierung anderer Staaten durch die Bürgerinnen und Bürger antizipiert werden – mit den oben angesprochenen Problemen, die damit einhergehen. Ein Nothilfegebot umgeht dies und ist damit auch in praktischer Hinsicht effektiver. Ein Vor-

<sup>20</sup> Pollmann in diesem Band, 172.

<sup>21</sup> Pollmann spricht ein solches leider nur sehr kurz an. (Siehe S. 172).

behalt gegen diesen Vorschlag ist natürlich offensichtlich: Es ließen sich vermeintlich mehr militärische Interventionen rechtfertigen, als sie wirklich notwendig wären. Allerdings ist nirgendwo die Rede davon gewesen, dass Interventionen in diesem Ansatz nicht ausschließlich die *Ultima ratio* internationalen Handelns darstellen. Selbstverständlich müssen zuvor, wie Pollmann richtig sagt, alle anderen politischen und wirtschaftlichen Mittel ausgeschöpft werden. Die Konsequenzen bleiben die gleichen wie beim menschenrechtlichen Pazifismus. Aber auch in einem philosophischen Beitrag sollten die einzelnen Menschen, die konkret unter massiven Menschenrechtsverletzungen leiden, im Mittelpunkt stehen. Und das geschieht, wenn wir uns fragen, was es uns bedeutet, Menschenrechtsschutz zu genießen.

### ***Literatur***

- Böckenförde, E. W.* (1998): Ist Demokratie eine notwendige Forderung der Menschenrechte?, in: Gosepath, S./Lohmann, G. (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 233–243.
- Mill, J. S.* (2009): *On Liberty/Über die Freiheit*, Stuttgart: Reclam.
- Rousseau, J.-J.* (2003): *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart: Reclam.
- Stoecker, R.* (2010): Die philosophischen Schwierigkeiten mit der Menschenwürde – und wie sie sich vielleicht lösen lassen, in: *ZiF-Mitteilungen* 1, S. 19–30.
- Nussbaum, M.* (2011): *Creating Capabilities: The Human Development Approach*, Cambridge/Mass.: Belknap Press of Harvard University Press.